



Vorlage Nr.: V2379/18
Datum: 21.09.2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	03.07.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	13.08.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	13.08.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	15.08.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	03.09.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	20.09.2018	öffentlich	beschließend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	05.11.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	22.11.2018	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Luftreinhalteplan 2017 für die Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat bestätigt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 47 Abs. 5 BImSchG (Anlagen 1a und 1b zur Vorlage).
2. Der Stadtrat bestätigt den Luftreinhalteplan 2017 der Landeshauptstadt Dresden (Anlage 2 zur Vorlage).
3. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften für die Jahre 2018 bis 2020 umzusetzen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1067/16

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Amt 86

Produkt:

10.100.56.1.0.02

Immissionsschutz und Klima

Kostenart:

44317000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

15.000 EUR/2018

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.56.1.0.02

Kostenart:

44317000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Im Zuge der Verwaltungs- und Funktionalreform des Freistaates Sachsen vom August 2008, wurde die Zuständigkeit für die Luftreinhalteplanung für das Gebiet der Landeshauptstadt an die Landeshauptstadt Dresden übertragen.

Werden die durch Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionswerte überschritten, hat die zuständige Behörde (hier Landeshauptstadt Dresden als Immissionsschutzbehörde) einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zu einer dauerhaften Verminderung von Luftschadstoffen festlegt und den Anforderungen der Rechtsverordnung entspricht.

An der Messstation Dresden Bergstraße wurde fortlaufend bis zum Jahr 2016 der Jahresmittelgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Stickstoffdioxid (NO_2) überschritten. Im Jahr 2014 wurden an der Messstation Dresden Bergstraße mehr als die 35 zulässigen Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM_{10}) festgestellt. Die gesetzlich geltenden und einzuhaltenden Grenzwerte sind in der 39. BImSchV niedergelegt.

Die Landeshauptstadt Dresden wurde von der Landesdirektion Chemnitz aufgefordert, einen neuen Luftreinhalteplan als Nachfolgeplan des Planes vom Mai 2011 aufzustellen.

Der Entwurf des Luftreinhalteplanes hat gemäß § 47 Abs. 5a BImSchG vom 7. Dezember 2017 bis einschließlich 11. Januar 2018 für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten.

Eingegangene Stellungnahmen sind von der zuständigen Behörde angemessen zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47 Abs. 5 BImSchG bei der Stadt Dresden eingegangenen Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und den Nachbargemeinden wurden tabellarisch erfasst und der Vorlage als Anlagen Ia und Ib beigefügt.

Den Tabellen ist zu entnehmen, ob die Anregungen, Vorschläge, Kritiken oder Hinweise berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt worden. Dies wird im Einzelnen begründet. Ein Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen konnte berücksichtigt werden. Große Teile der Anregungen und Hinweise blieben im Ergebnis der Abwägung unberücksichtigt. Folgende Gründe sind im Wesentlichen dafür ausschlaggebend:

- Die Vorschläge können fachlich nicht befürwortet werden.
- Die Vorschläge können nicht innerhalb des Planungshorizontes umgesetzt werden.
- Die Vorschläge können nicht im Rahmen der Luftreinhalteplanung bearbeitet werden.
- Die Stadt hat keine Zuständigkeit für die Umsetzung.
- Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Einführung der Vorschläge.

Zum besseren Verständnis muss angemerkt werden, dass der Luftreinhalteplan kein strategisch langfristiges Planungsinstrument ist, sondern ein Plan, der sich in erster Linie mit der schnellstmöglichen Beseitigung noch vorhandener Grenzwertüberschreitungen an viel befahrenen Stra-

ßenabschnitten beschäftigen muss. Ziel des Luftreinhalteplanes 2017 ist es, die Einhaltung der gesetzlich geforderten Grenzwerte mit verkehrsorganisatorischen bzw. Verkehrsplanerischen und sonstigen Maßnahmen zu erreichen.

Viele Einzelvorschläge und Anregungen, die aus den oben genannten Gründen nicht in den Plan eingeflossen sind, werden den zuständigen Stellen in der Stadtverwaltung, an die DVB AG oder an den VVO zur Prüfung weitergereicht. Der Geschäftsbereich für Umwelt und Kommunalwirtschaft hat mit den Vertretern der Wirtschaftsverbände (IHK, Handwerkskammer, Citymanagement) vereinbart, dass regelmäßig Gespräche zur Umsetzung des Luftreinhalteplanes stattfinden. Hierbei wird der Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zur verkehrlichen Umsetzung einbezogen. Für andere Vorschläge, wie zum Beispiel die Einführung einer Citymaut oder die Erhebung eines Zusatzbeitrages auf die Kfz-Steuer, fehlen gesetzliche Voraussetzungen.

Die ausführliche Abwägung aller eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen wird mit der Inkraftsetzung des Luftreinhalteplanes Dresden 2017 veröffentlicht.

Die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen nach Pkt. 6 des Luftreinhalteplanes sind in den jeweils zuständigen Geschäftsbereichen bzw. Ämtern bereitzustellen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1a: Tabelle Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- Anlage 1b: Tabelle Abwägung Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Anlage 2: Luftreinhalteplan 2017 für die Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert